

1. Vermerk

**Schulsozialarbeit an Grundschulen**

- Information und Austausch mit Grundschulleitungen und BEB Geschäftsführung –

Die Geschäftsführerin BEB gGmbH schließt die Übernahme der Trägerschaft für die Schulsozialarbeit nicht grundsätzlich aus, sieht allerdings Schwierigkeiten bei der Übernahme von dafür bereits vorhandenem Personal (Bezahlung, VBL).

Die Schulleitungen führen zu dem Konzept, Stand 11.11.2014, aus:

**Qualifikation**

Angeregt wird, auch zu späteren Zeiten berufserfahrenen Erzieher/innen die Möglichkeit zu eröffnen, in der Schulsozialarbeit tätig zu werden.

Zudem wird vorgeschlagen, die Fachhochschulausbildung nicht auf Sozialpädagogik zu beschränken sondern auch für ähnliche pädagogische Ausbildung mit Beratungsschwerpunkten zu öffnen.

**Personal**

Es wird von einer Sockelausstattung von einer halben Stelle pro Schule ausgegangen.

Zwei Schulen aus einem Sozialraum können sich auch eine Vollzeitstelle teilen und untereinander flexibel einsetzen.

Eine andere Orientierung anstatt allein an der Anzahl der Schüler/innen sollte geprüft werden (wobei auch Sozialdaten aus dem Umfeld nichts über den Bedarf aussagen müssen).

Die Stellenzahl ist nicht dauerhaft festgeschrieben.

Die Wünsche zur Personalausstattung aufgrund der Umfrage vom Sommer d.J. werden dem JHA vorgelegt.

Ein Mehrbedarf sollte jederzeit angemeldet werden können.

**Räumlichkeiten**

Einzelne Schulen sehen sich nicht in der Lage, die angeforderten Räume zur Verfügung zu stellen. Auf die Bedeutung eines eigenen Arbeitsplatzes und der entsprechenden Ausstattung dafür wird hingewiesen. Ein möglicher Kompromiss in solchen Fällen könnte eine Doppelnutzung von Räumen sein, wenn in der Zeit der Anwesenheit der/des Schulsozialarbeiter/in ihm/ihr der Raum zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht.

**Ausstattung und Etat**

Es besteht Konsens, dass hier der Idealfall abgebildet ist aber nicht alles zu Beginn der Arbeitsaufnahme vorhanden sein muss.

Es ist vorab festzulegen, wer wofür aufkommt und die Mittel bereitzustellen hat.

**Arbeitszeit**

Die Abgeltung des Urlaubsanspruches in den Ferien ist wichtig.

Ausnahmen davon sollten mit Zustimmung, mindestens aber mit Kenntnisnahme der Schulleitungen erfolgen.

Bei Teilzeitkräften kann während der Schulzeit nicht laufend Mehrarbeit geleistet werden, die in den Ferien ausgeglichen wird.

**Dienst- und Fachaufsicht**

Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass die Inhalte im Konsens zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeiter/in auf Basis der im Konzept aufgeführten Aufgaben festgelegt werden.

Im Dissens entscheidet die Vorgesetzte der Schulsozialarbeit bei der Stadt Nordstedt.

Zum Thema Schweigepflicht und Entbindung davon sollen die Vorgaben des Landesdatenschützers abgewartet werden.

**zentrale Arbeitsfelder**

Erfahrungsgemäß ist etwa die Hälfte bis 2/3 der wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeit am Kind anzusetzen.

**Sozialpädagogische Hilfen und Beratung**

Der 1. Spiegelstrich ist missverständlich und wird umformuliert

**Gestaltung von Übergängen**

Hier ist perspektivisch eine Abgrenzung von den Aufgaben des ZKE erforderlich.

Gez.

Klaus Struckmann

2. Mitgliedern der AG Schulsozialarbeit an Grundschulen zur Kenntnis
3. Anpassung der Konzeption
4. Erstellen der Vorlage